E-mail: irschen@ktn.gde.at 0004774 + Internet: www.irschen.at + DVR

GEMEINDE IRSCHEN BEZIRK SPITTAL AN DER DRAU



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Datum: 15.10.2021
Zahl: 004-1-4/2021

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbereich:
Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Finanzverwaltung Christian Nagele 04710/2377-14 04710/2377-3 irschen@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 14.10.2021, Zl. 004-1-4/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 4.397.100,00 Aufwendungen: € 4.193.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \in 34.300,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: \in 110.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 128.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.434.600,00 Auszahlungen: € 4.034.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 400.400,00

§ 3 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dullnig Manfred

Angeschlagen am: 15.10.2021 Abzunehmen am: 02.11.2021